

92.036

GPK N/S. Bericht über Inspektionen und Aufsichtseingaben 1991**CDG N/E. Rapport sur les inspections et les requêtes 1991**

Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen vom 10. April 1992 (BBl III 468)
 Rapport des Commissions de gestion du 10 avril 1992 (FF III 462)
 Beschluss des Ständerates vom 12. Juni 1992
 Décision du Conseil des Etats du 12 juin 1992

Antrag der Kommission
 Kenntnisnahme vom Bericht
Proposition de la commission
 Prendre acte du rapport

Angenommen – Adopté

84.064

**Urheberrechtsgesetz
Droit d'auteur. Loi**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 2 hiervoor – Voir page 2 ci-devant
 Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1992
 Décision du Conseil des Etats du 4 juin 1992

M. Couchepin, rapporteur: Il restait six divergences avec le Conseil des Etats. Nous vous proposons d'en maintenir quatre, qui ne devraient pas provoquer de grandes discussions. Les décisions de la commission ont toutes été prises à l'unanimité. Nous vous recommandons donc une certaine austérité dans la prise de parole.

A l'article 17, nous proposons la suppression pure et simple de cet article. Il s'agit, ici, d'appliquer simplement le principe de la liberté des contrats, alors que le Conseil des Etats voulait favoriser les producteurs. Il faut ajouter en outre que, si l'on adoptait la solution du Conseil des Etats, on adopterait un texte qui n'est pas très bon du point de vue rédactionnel. A l'alinéa premier, entre la première et la deuxième phrase, il y a une certaine contradiction.

En vous proposant de maintenir la divergence, c'est-à-dire de supprimer l'article 17, on s'en tient à la situation actuelle, la liberté des contrats, qui fonctionne bien. Par contre, en adoptant le texte du Conseil des Etats, on risque d'introduire quelques difficultés.

Fischer-Sursee, Berichterstatter: Der Ständerat ist unseren Beschlüssen weitgehend gefolgt. So hat er namentlich der Streichung des Folgerechtes und des Bibliotheksrapports zugestimmt, den beiden politischen Aspekten. Es bestehen insgesamt noch sechs Differenzen. Im Brennpunkt der Diskussion stehen Artikel 17, die Rechte am Kollektivwerk, und Artikel 34, die Rechte der ausübenden Künstler. Sie betreffen die Frage des Interessenausgleichs und sind deshalb für die direktbetroffenen Kreise, die Kulturschaffenden einerseits und die Produzenten und Nutzer andererseits, von grosser Bedeutung. Die anderen Differenzen sind eher untergeordneter Natur und teils redaktionell.

Die Anträge der Kommission sehen Sie auf der Fahne. Ich

werde bei einzelnen Artikeln, soweit das nötig ist, noch kurz eine Begründung geben.
 Ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, unseren Anträgen zuzustimmen.

Frau Grendelmeier: Die LdU/EVP-Fraktion stimmt den Anträgen der Kommission mehrheitlich zu. Wir sind von diesem neuen Urheberrechtsgesetz so wenig begeistert, wie wir es in der ersten Lesung waren, weil wir der Meinung sind, dass man das Problem so, wie es jetzt gelöst wird, eigentlich nicht lösen kann. Wir versuchen immer noch, auf der Basis des Buchdruckes die Urheberrechte zu schützen; das heisst, wir gehen noch immer davon aus, dass die Produktion eine höchst professionelle, höchst komplizierte Angelegenheit ist, bei der ganz klar ist, wer Produzent und wer Urheber ist. Das ist ja bei den heutigen Kopiermöglichkeiten auf allen drei Sektoren nicht mehr möglich: Wenn jedes Kind eine Videokopie herstellen kann, was noch vor wenigen Jahren eine sehr professionelle Angelegenheit war, ist der Urheber in diesem Bereich nicht mehr zu schützen. Ich war schon bei der ersten Diskussion der Meinung, wir müssten – auf ganz neue Art und Weise – die Urheber, aber auch die Interpreten schützen. Trotzdem sind wir der Meinung, wir sollten dem Urheberrechtsgesetz zustimmen, weil es immerhin eine Verbesserung bringt, vor allem auch eine Verbesserung für die Interpreten, eine Verbesserung für die Künstler.
 Ich möchte Sie bitten zuzustimmen.

Präsident: Folgende Fraktionen lassen mitteilen, dass sie den Anträgen der Kommission zustimmen und auf das Wort verzichten: FDP, SP, CVP, SVP, Grüne und Liberale.

Art. 17

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

M. Couchepin, rapporteur: Au sujet de l'article 17 sur lequel je viens de m'exprimer, une erreur s'étant glissée dans le tableau synoptique de langue française, nous vous proposons donc de tracer cet article et non pas de maintenir la divergence, et de s'en tenir à la situation actuelle, c'est-à-dire la liberté des contrats et pas de privilèges accordés aux producteurs. Les parties sont suffisamment éclairées pour établir des contrats convenables.

Fischer-Sursee, Berichterstatter: Dieser Artikel regelt die Rechte am Kollektivwerk. Wir hatten im Verlauf der Diskussion verschiedene Versionen. Der Ständerat hat nun versucht, eine Kompromisslösung zu finden. Die vom Ständerat angenommene Version geht vom Prinzip der Vertragsfreiheit aus, so in Absatz 1, und sieht subsidiär, wenn nichts vereinbart ist, die Bündelung der Rechte beim Produzenten vor, so in Absatz 2. Mit der vom Ständerat in Absatz 1 neu beschlossenen Version wird das angestrebte Ziel aber nicht erreicht. Falls solche Verträge Dritten nicht entgegengehalten werden können, wie das im zweiten Satz von Absatz 1 steht, bedeutet dies, dass sich der Dritte eben gerade nicht an den Produzenten, sondern an den Urheber zu halten hat. Diese Formulierung erreicht somit eigentlich genau das Gegenteil von dem, was man beabsichtigte. Somit bleibt unseres Erachtens nur die Wahl zwischen Festhalten an unserer Fassung, Uebernahme der Version, wie sie Ständerat Zimmerli ohne Erfolg vorgeschlagen hat, oder Streichung des ganzen Artikels. Festhalten und Streichen ist nach unserer Auffassung etwa ebenbürtig.

Unsere Kommission hat diesen gordischen Knoten kurzerhand zerschnitten und einstimmig der Streichung den Vorzug gegeben, und zwar aus folgenden Gründen: Streichen entspricht der Lösung in Artikel 15 (Werkschaffen im Arbeitsverhältnis), den wir ebenfalls gestrichen haben. Absatz 1 von Artikel 17 enthält übrigens nur allgemeingültiges Vertragsrecht. Mit der Streichung vermeiden wir auch jeglichen Zweifel über die Anwendbarkeit der bisher erarbeiteten Grundsätze zum Urhebervertragsrecht.

GPK N/S. Bericht über Inspektionen und Aufsichtseingaben 1991

CDG N/E. Rapport sur les inspections et les requêtes 1991

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1180-1180
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 266

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.